

**Vorlage an die Verbandsversammlung  
(111. Sitzung am 17. Dezember 2020)**

**TOP 7: Wirtschaftsplan 2021 des ZRN**

**1. Inhalt**

Nach § 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung des ZRN finden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) unmittelbar Anwendung.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der hiermit der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 setzt sich zusammen aus:

- dem Erfolgsplan (Anlage 1);
- dem Vermögensplan (Anlage 2) und
- dem Finanzplan (Anlage 3).

Zur weiteren Erläuterung der Wirtschaftsplan- und Daten sind nachrichtlich der Vorlage beigelegt:

- die Anlage 4 (Verteilung der Verbandsumlage 2021 auf die einzelnen Mitglieder)
- die Anlage 5 (Entwicklung der Verbandsumlage in den Jahren 2020 bis 2025 - Finanzplanung -) sowie
- die Anlage 6 (Entwicklung der Sonderumlagen Westpfalz in den Jahren 2021 bis 2025) sowie
- die Anlage 7 (ZRN-Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm „Saubere Luft“ in den Jahren 2020 bis 2022) und
- die Anlage 8 (Übersicht über die Umlagenzusammenstellung 2021).

Für die Berechnung der von den kommunalen Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage werden gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des ZRN als Basis die mitgeteilten Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter zum 31.12. des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau basieren auf den durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages sowie die in der ergänzenden Vereinbarung zum Grundvertrag festgelegten pauschalen Zuwendungen der Länder, entsprechend angepasst an die Beträge, die durch die abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bundesland Hessen (Vertrag ab 2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2021), dem Bundesland Rheinland-Pfalz (Vertrag mit einer Laufzeitverlängerung bis 31.12.2020, ab 2021 soll das reformierte Regionalisierungsgesetz RP in Kraft treten) und dem Bundesland Baden-Württemberg (Vertrag über einen „Kurzläufer“ für die Jahre 2019-2020, ab 2021 tritt die ÖPNV-Finanzierungsreform Stufe 2 – ÖPNVG BW – in Kraft, welches die Finanzierung der Verbundförderung regelt) vorgegeben werden.

## 2. Planungsergebnisse

### 2.1 Erfolgsplan

Die Planansätze spiegeln für das Wirtschaftsjahr 2021 im Wesentlichen wider:

- den nach Art. 7 des Grundvertrages vorgesehenen Verbundbeitrag für den Verbundtarif in Höhe von 8.686 TEUR;
- den Umlagebeitrag zur Eigenaufwandsfinanzierung des ZRN (u. a. Geschäftsstellenwahrnehmung durch die VRN GmbH, Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Jahresabschlusskosten) in Höhe von 85 TEUR;
- den nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung von den kommunalen Mitgliedern des ZRN aufzubringenden Verwaltungskostenbeitrag zur Mitfinanzierung der VRN GmbH in Höhe von 5.672 TEUR;
- die Sonderumlage der Stadt Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises für „AboPlus KVV/VRN“ in Höhe von 380 TEUR;
- die befristete Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm „Saubere Luft“ (550 TEUR);
- die Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften in der Westpfalz für integrationsbedingte Lasten in Höhe von 287 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages und die mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Zuschüsse der Länder für verbundbedingte Mindererlöse in Höhe von 7.501 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages und die mit den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Finanzierungsvereinbarungen festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder zur Finanzierung der Verbundgesellschaft in Höhe von 2.383 TEUR. Bei allen drei Bundesländern rechnen wir mit einer Dynamisierung der Regiekosten;

- die voraussichtliche Sonderumlage zur kommunalen Mitfinanzierung der Planungs- und Baukosten für die 1. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar (20 TEUR), der Planungs- und Baukosten für die 2. Ausbaustufe der S-Bahn Rhein-Neckar (3.272 TEUR) und der Planungs- und Baukosten für den Ausbau der Elsenz- und Schwarzbachtalbahn (2.683 TEUR), insgesamt ein Betrag in Höhe von 5.975 TEUR.  
In der Gesellschafterversammlung mit Verwaltungsrat am 02.10.2020 wurde über die Wiederaufnahme des Projekts „Knoten Mannheim-Heidelberg“ informiert. Das Projekt wird mit einem Betrag von 875 T€ beziffert und im Wirtschaftsplan 2021 berücksichtigt;
- den Verwaltungskostenbeitrag der Gastmitglieder (Landkreis Karlsruhe und Landkreis Heilbronn) in Höhe von 5 TEUR.

Die geplante Umlage im Wirtschaftsjahr 2021 beträgt, wie in Anlage 4, Blatt 1 dargestellt, 4,73 EUR pro Einwohner (auf Grundlage der Einwohnerzahlen zum 31.12.2019; ohne Sonderumlage).

Zusammenfassend stellen sich die Planungsergebnisse des Erfolgsplanes des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt dar:

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Erträge:                             | 32.753 TEUR |
| Aufwendungen:                        | 32.753 TEUR |
| Jahresverlust:                       | 0 TEUR      |
| Einstellung in die allgem. Rücklage: | 0 TEUR      |
| Entnahme aus der allgem. Rücklage:   | 0 TEUR      |

In Anlage 5 wird aufgeführt, wie sich mittelfristig die Verbandsumlage insgesamt und bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften bzw. Dritte entwickeln wird.

Anlage 6 zeigt, wie sich die Sonderumlagen, die ausschließlich von den Mitgliedern des ehemaligen ZWVV zu finanzieren sind, mittelfristig entwickeln werden.

In Anlage 7 wird aufgeführt, wie sich die beschlossene, zeitlich befristete Sonderumlage zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm „Saubere Luft“ bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften entwickelt.

Anlage 8 stellt in einer Zusammenfassung die zu leistenden Umlagen im Jahr 2021 dar.

## 2.2 Vermögens- und Finanzplan

Das Darlehen wurde per 31.12.2020 abgelöst. Somit weist die Anlage 2 „Vermögensplan“ ein Volumen in Höhe von 0 TEUR aus.

Der Finanzplan in Anlage 3 weist aufgrund der zum 31.12.2020 abgelösten Darlehen ein Volumen in Höhe von 0 TEUR aus.

### **Beschlussvorschlag 111.7/2020**

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 6 der Verbandssatzung sowie aufgrund von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.BI.S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (Ges.BI.S. 860) i. V. m. § 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (Ges.BI.S. 22) beschließt die Verbandsversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021.

Darin werden festgesetzt:

|   |                   |
|---|-------------------|
| a) im Erfolgsplan                         |                   |
| - die Erträge auf                         | 32.753.000,00 EUR |
| - die Aufwendungen auf                    | 32.753.000,00 EUR |
| b) im Vermögensplan                       |                   |
| keine                                     | 0,00 EUR          |
| c) Kredite                                |                   |
| keine                                     | 0,00 EUR          |
| d) Verpflichtungsermächtigung             |                   |
| keine                                     | 0,00 EUR          |
| e) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 102.000,00 EUR    |
| f) die Verbandsumlage 2021 auf            | 14.443.635,00 EUR |